

ALLE Schüler haben das Recht auf Unterricht

Wir wollen an unserer Schule friedlich zusammenleben und etwas lernen.
Wer sich dabei nicht an die Regeln halten kann, muss mit folgenden Erziehungs-
bzw. Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Das passiert...

... bei mehrmaligen bzw. längeren Unterrichtsstörungen oder Vernachlässigung schulischer Pflichten:

1. mündlicher Hinweis auf das erwünschte Verhalten durch die Lehrkraft
2. kurzfristige Zeit zum Nachdenken über das eigene Fehlverhalten
(Aufsicht, Zeit und Raum werden von der jeweiligen Klassenlehrkraft vorher geklärt.)

> Einsatz eines Rückkehrplanes, d.h. Schüler muss schriftlich einen sog. Rückkehrplan bearbeiten, der von Eltern, Schüler und Lehrer unterschrieben werden muss.
3. zusätzliche Hausaufgabe in Verbindung mit einer schriftlichen Elterninformation
4. Nacharbeiten in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft (Arbeit für die Gemeinschaft / schriftliche, unterrichtsbezogene Arbeitsaufträge..., Termin wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt)
5. Elterngespräch in der Schule
(gemeinsames Besprechen des Fehlverhaltens, weiterer eventueller Konsequenzen...)
6. längerfristige Zeit zum Nachdenken über das eigene Fehlverhalten
(z.B. in der Pause)

... bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts:

7. schriftlicher Verweis (nach Anhörung des Schülers von Lehrer, Fachlehrer oder Förderlehrer verhängt)
8. verschärfter Verweis (vom Schulleiter verhängt)
9. Versetzung in Parallelklasse der gleichen Schule (nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter verhängt)
10. Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu 4 Wochen (nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter verhängt)
11. Ausschluss vom Unterricht für 3-6 Unterrichtstage (nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter verhängt)

... bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch schweres Fehlverhalten:

12. Ausschluss vom Unterricht für 2-4 Wochen (nur für Schüler ab dem 7. Schulbesuchsjahr, nach Anhörung persönlich in der Lehrerkonferenz, bzw. im Disziplinarausschuss, wobei Schüler und Eltern einen Vertrauenslehrer heranziehen können)

13. Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (nur für Schüler ab dem 7. Schulbesuchsjahr, verhängt von der Lehrerkonferenz bzw. vom Disziplinarausschuss im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)